



# › Unveräußerlichkeit und die Reichweite der Selbstverfügungsgewalt. Einige Überlegungen zu Anspruchsrechten, selbstverpflichtenden Rechten und zeitlichen Fristen

Annette Dufner



15

Preprints of the  
Centre for Advanced  
Study in Bioethics  
Münster 2011/15



## › Unveräußerlichkeit und die Reichweite der Selbstverfügungsgewalt. Einige Überlegungen zu Anspruchsrechten, selbstverpflichtenden Rechten und zeitlichen Fristen\*

Annette Dufner

Juni 2011

Es wird gemeinhin angenommen, die Menschenwürde sei unveräußerlich. Häufig gehen wir zudem davon aus, es bestünde ein Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und bestimmten besonders fundamentalen Rechten. Dies führt uns zu der populären Auffassung, bestimmte besonders fundamentale Würderechte seien unveräußerlich. Im Kontrast dazu stehen Positionen, denen zufolge sämtliche Rechte, die wir haben, grundsätzlich veräußerbar sind. Gerne angeführte Standardbeispiele für Auffassungen, denen zufolge alle Rechte grundsätzlich veräußerbar sind, stellen gewisse libertäre Positionen dar. Diesen libertären Positionen zufolge haben wir fundamentale Besitzrechte an uns selbst und können diese nach Gutdünken veräußern. So geht Robert Nozick sogar davon aus, es müsse grundsätzlich legitim sein, sich selbst in die Sklaverei zu verkaufen.<sup>1</sup> Demnach müsste es auch legitim sein, die stipulierten Rechte am eigenen Körper an Forscher zu übereignen und ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Veränderungen an diesem Körper vorzunehmen – zumindest solange keine anderen Menschen unfreiwillig von diesen Veränderungen betroffen sind. Mit der Behauptung, bestimmte besonders fundamentale Rechte seien Bestandteil der Menschenwürde und somit unveräußerlich, will man in den zeitgenössischen Debatten unter anderem solchen libertären Positionen entgegenwirken und Grenzen setzen.

\* Bei diesem Text handelt es sich um eine vorläufige Version meines Beitrags zu dem von Jan C. Joerden, Eric Hilgendorf, Natalia Petrillo und Felix Thiele herausgegebenen Band "Menschenwürde und moderne Medizintechnik", der demnächst im Nomos Verlag erscheint.

1 Nozick, *Anarchy, State, and Utopia*, New York 1974, S. 331.

Ich möchte hier kurz untersuchen, ob die Unveräußerlichkeitsforderung an sich, die mit Appellen an die Menschenwürde regelmäßig einhergeht, wirklich die Funktion erfüllen kann, die man sich in diesem Zusammenhang von ihr erhofft. Im Kontext des Unveräußerlichkeitsgedankens soll insbesondere verhindert werden, dass Menschen zur Vermeidung widriger Umstände in würdelose Situationen getrieben und von anderen in moralisch besonders bedenklicher Weise instrumentalisiert werden. Unter keinen Umständen, so die Überlegung, sollte aufgrund sozialen Drucks oder aufgrund anderer problematischer Umstände die Veräußerung von Würde eine Option darstellen.

## 1.

Um zu untersuchen, wie berechtigt diese Hoffnung ist, möchte ich einige Mehrdeutigkeiten im Begriff der Unveräußerlichkeit besprechen. So muss man insbesondere zunächst fragen, ob es sich bei Rechten, die in Zusammenhang mit der unveräußerlichen Würde stehen, um optionale oder um obligatorische Rechte handeln soll. Ein optionales Recht verschafft dem Rechtsinhaber einen Anspruch, den dieser dann einfordern kann, auf den er aber auch freiwillig verzichten kann. Ein obligatorisches Recht hingegen ist ein selbstverpflichtendes Recht, auf dessen Inanspruchnahme man gar nicht verzichten kann, ohne sich moralisch oder rechtlich problematisch zu verhalten.

Im medizinethischen Kontext wird diese Unterscheidung insbesondere von Joel Feinberg hervorgehoben. Er verwendet dafür die Begriffe *Discretionary Rights* und *Mandatory Rights*, wobei er erstere wiederholt auch einfach als Anspruchsrechte charakterisiert.<sup>2</sup> Er beruft sich auf diese Unterscheidung insbesondere im Hinblick auf ein möglicherweise unveräußerliches Recht auf Leben. Dabei fragt er, ob ein solches Recht auf Leben die Sterbehilfe auf Anfrage – die ja einen freiwilligen Verzicht auf das eigene Leben darstellt – ausschließen muss. Er kommt zu dem Schluss, dass dem nicht so ist.<sup>3</sup> Der Grund dafür besteht in der Möglichkeit, das unveräußerliche Recht auf Leben als ein *optionales* Anspruchsrecht zu sehen. Ein solches Recht auf Leben schließt dadurch seines Erachtens nicht aus, dass wir freiwillig auf die Inanspruchnahme des Rechts verzichten können, ohne es dabei buchstäblich zu veräußern.

Falls Feinberg Recht hat und sich seine Überlegungen zu einem unveräußerlichen Recht auf Leben auch auf andere substantielle Würderechte beziehen lassen, ist davon auszugehen, dass die Sachlage hier ähnlich aussieht. Die Garantie unveräußerlicher Würderechte würde demnach nicht ausschließen, dass wir freiwillig auf die Inanspruchnahme dieser Rechte verzichten können. Falls ich also zum Beispiel der Meinung bin, eine möglicherweise als menschenunwürdig einzustufende Behandlung hätte großartige Vorteile für die Verbesserung meiner geistigen und körperlichen Ausgangssituation, so könnte ich auf die Wahrnehmung meiner Rechte freiwillig verzichten und mich auf die Behandlung einlassen – und zwar ohne mein Recht auf die Unterlassung der Behandlung buchstäblich zu veräußern. Das gilt natürlich nur, solange es sich bei den Veränderungen nur um mich handelt und meine Entscheidung nicht auch noch weitere Menschen unfreiwillig beeinträchtigt.

Ein Beispiel für ein Recht, das eine selbstverpflichtende Komponente aufweist, ist das sogenannte Sorgerecht für Kinder. Das Sorgerecht gibt den Inhabern nicht nur Rechte gegen andere, die eventuell auch gerne über die Erziehung der Kinder entscheiden würden, sondern

2 Feinberg, Voluntary Euthanasia and the Inalienable Right to Life, in: Philosophy and Public Affairs, 7, no. 2, 1977, S. 93-123, v.a. S. 104-110.

3 Feinberg, Voluntary Euthanasia and the Inalienable Right to Life, S. 123.

es stellt auch eine Pflicht dar. Sobald man es hat, kann man auf seine Ausübung nicht mehr einfach verzichten, ohne sich in moralische und rechtliche Schwierigkeiten zu bringen. Es verpflichtet nicht nur andere Menschen, die Privilegien der Erziehenden zu respektieren, sondern es verpflichtet auch die Erziehenden zur Ausübung ihres Rechts.

Das Sorgerecht hat dadurch sozusagen zwei Aspekte. Zum einen besteht es aus dem Recht auch gegen den Willen anderer Erwachsener Entscheidungen über die Erziehung des Kindes zu fällen. Dieser Aspekt hat den Charakter eines Anspruchsrechts. Auf die Inanspruchnahme dieser Komponente des Rechts können die Sorgeberechtigten freiwillig verzichten. Sie können das zum Beispiel tun, indem sie auch die Großeltern mitentscheiden lassen. Zum anderen stellt das Sorgerecht aber auch eine Selbstverpflichtung dar. Sobald man das Sorgerecht hat, ist man dem Kind gegenüber verpflichtet, für es Sorge zu tragen. Auf diesen Aspekt des Rechts kann man unter normalen Umständen nicht einfach freiwillig verzichten. Es dennoch zu tun, käme einer moralisch und rechtlich fragwürdigen Vernachlässigung der Fürsorgepflichten gegenüber dem Kind gleich. Es ist dieser zweite Aspekt, den man als selbstverpflichtende Rechtskomponente bezeichnen kann.

Verfechter eines uneingeschränkten Schutzes des menschlichen Lebens verstehen häufig auch das Recht auf Leben als ein solches obligatorisches oder selbstverpflichtendes Recht. Diese Auffassung bedeutet dann, dass wir niemals freiwillig unseren eigenen Tod wählen dürfen. Selbst wenn am Lebensende zahlreiche gute Gründe für einen Freitod zu sprechen scheinen, dürfen wir demnach nicht auf unser restliches Leben verzichten. Das Recht auf Leben ist dieser Auffassung zufolge eine Pflicht, deren bedingungslose Ausübung uns, zum Beispiel von Gott, auferlegt worden ist. Feinberg hingegen ist der Meinung das Recht auf Leben habe keine solche selbstverpflichtende Komponente. Ihm zufolge kann man freiwillig auf sein restliches Leben verzichten, ohne damit das eigene Recht auf Leben zu verletzen oder buchstäblich zu veräußern.<sup>4</sup>

Es ist wichtig, sich klar zu machen, dass der Unterschied zwischen Anspruchsrechten und selbstverpflichtenden Rechten mitunter fließend sein kann. So lässt sich zum Beispiel das Wahlrecht durchaus als Pflicht verstehen. Man kann sogar so weit gehen, die moralische Pflicht des Wahlgangs auf die rechtliche Ebene auszudehnen, und den Verzicht auf das Wählen mit Geldbußen belegen. Bürgerrechtsinitiativen, die das Wahlrecht auf zusätzliche Bevölkerungsgruppen ausdehnen wollen, werden sich durch diese Überlegungen jedoch kaum davon abhalten lassen, das Wahlrecht primär als ein Privileg und somit eher als ein Recht zu verstehen. Ob wir es mit einem privilegierenden Recht oder mit einer lästigen Pflicht zu tun haben, entscheidet mitunter lediglich die Einstellung der Betroffenen.

Da Appelle an die Würde und die mit ihr verbundenen Rechte jedoch in der Regel mit der Behauptung der Schutzwürdigkeit dieser Würde einhergehen, ist es wichtig sich den Unter-

4 Leider muss Feinberg auf ein etwas konstruiertes Beispiel zurückgreifen, um argumentieren zu können, man könne freiwillig zeitweilig auf die Inanspruchnahme des eigenen Rechts auf Leben verzichten ohne das Recht zugleich komplett zu veräußern – denn immerhin ist man ja tot, sobald man verzichtet hat, und kann das Recht dadurch anschließend nicht einfach wieder in Anspruch nehmen. Es ist somit nicht offensichtlich, dass man das Recht mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme nicht automatisch auch für immer veräußert hat. Feinberg beruft sich zur Stützung seiner Position auf die Möglichkeit einer Art von Kampfritual auf Leben und Tod. Die Teilnehmer des Rituals willigen ein, sich während einer begrenzten zeitlichen Frist gegenseitig umbringen zu dürfen. Nach Ablauf der Frist nimmt jeder Überlebende sein Recht auf Leben aber wieder in Anspruch, und die Dinge kehren zur Normalität zurück. Aus der Denkbarekeit einer solchen Abmachung folgert er, auch auf das Recht auf Leben könne man zeitweilig verzichten, ohne es buchstäblich zu veräußern. *Feinberg, Voluntary Euthanasia and the Inalienable Right to Life*, S. 117.

schied zwischen optionalen und obligatorischen Rechten vor Augen zu führen und zu fragen, was genau denn nun eigentlich geschützt werden soll: die subjektive Freiheit, Dinge zu tun oder zu lassen, wie es das optionale Verständnis nahe legt, oder aber ein wie auch immer geartetes höheres Gut, zum Beispiel das biologische menschliche Leben, wie es das obligatorische Verständnis nahe legen kann. Letzteres werden einige Menschen dann unweigerlich als Bürde und somit eher als Selbstverpflichtung empfinden.

Falls die Menschenwürde eine Reihe bestimmter Rechte impliziert, zum Beispiel die Menschenrechte oder die deutschen Grundrechte, oder selbst aus genau diesen Rechten besteht, wird schnell klar, dass es sich bei den meisten dieser Rechte kaum um selbstverpflichtende Rechte handeln kann. So ist zum Beispiel die Reisefreiheit, wie sie in der Charta der Menschenrechte und in den deutschen Grundrechten zumindest im Inland vorgesehen ist, wohl kaum als Verpflichtung zu verstehen.<sup>5</sup> Wer lieber nicht reisen möchte, darf selbstverständlich zu Hause bleiben, ohne die Menschenwürde dadurch zu verletzen. Da ein substantielles Verständnis von Würde möglicherweise mehrere verschiedene Rechte mit sich bringt, muss man im Grunde für jedes einzelne dieser Rechte fragen, ob es als Anspruchsrecht oder auch als verpflichtendes Recht zu verstehen ist.

Doch die Konzeption von Menschenwürde als Überbegriff für eine Reihe substantieller Rechte ist nicht die einzige Auffassung, die man vertreten kann. Daher empfiehlt sich natürlich auch noch ein kurzer Blick auf konkurrierende Konzeptionen. Eine davon besteht darin, den Menschenwürdebegriff eher deflatorisch als eine Art Statusanzeige zu betrachten, die die Menschen überhaupt erst zu Rechtssubjekten macht. Demnach impliziert die Würde des Menschen also nicht bereits eine bestimmte Reihe von Rechten, sondern ist vielmehr lediglich als die Grundlage oder die Bedingung der Möglichkeit solcher Rechte zu betrachten.

Wie verhält sich die Unveräußerlichkeitsforderung in Bezug auf einen solchen in Bezug auf konkrete Rechte eher deflatorischen Würdebegriff? Ist es überhaupt möglich, auf den eigenen Status als Rechtssubjekt zeitweilig freiwillig zu verzichten, ohne dabei die eigene Würde zu untergraben? Möglicherweise nicht. Womöglich wäre ein solcher Verzicht rechtsverbindlich überhaupt nicht möglich, ohne sich selbst durch die Hintertür nicht doch wieder zu einem Rechtssubjekt zu machen – wenn auch nur zu einem Subjekt, das das Recht hat, selbstbestimmt auf seinen Status als Rechtssubjekt zu verzichten. Und selbst wenn es faktisch möglich sein sollte, auf den eigenen Rechtsstatus zeitweilig zu verzichten, stellt sich natürlich weiterhin die Frage, ob diese Möglichkeit moralisch und rechtlich legitim sein sollte.

Falls es buchstäblich selbstwidersprüchlich und unmöglich ist, auf die Inanspruchnahme eines eigenen Rechtsstatus freiwillig zu verzichten, stellt sich die besprochene Frage nicht mehr. Der eigene Status als Rechtssubjekt kann dann weder ein selbstverpflichtendes Recht noch ein optionales Recht sein. Vielmehr bestünde eine prinzipielle Unmöglichkeit von dem Status als Rechtssubjekt nicht automatisch ständig Gebrauch zu machen. Falls der Verzicht jedoch prinzipiell möglich ist, stellt sich die Frage wieder. Ist der eigene Rechtsstatus dann ein selbstverpflichtendes oder ein optionales Konstrukt? Im Falle eines selbstverpflichtenden subjektiven Rechtsstatus wäre es verboten, freiwillig auf die Inanspruchnahme des eigenen Status als Rechtssubjekt zu verzichten. Im Falle eines optionalen Anspruchsrechts bestünde Wahlfreiheit.

Eine weitere Annäherung an den Würdebegriff besteht darin, ihn als Konstruktion zu sehen, der eine entweder deskriptiv oder normativ aufgefasste Natur des Menschen bewahren oder befördern soll. In der Philosophiegeschichte wird dabei regelmäßig auf die angenommene einzigartige Rationalität des Menschen Bezug genommen. Theoretisch ist es jedoch auch

5 Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 13; Grundgesetz, Artikel 11.

denkbar im Sinne einer Gattungswürde bestimmte physiologische Eigenschaften zu Grunde zu legen und zu schützen. Eines der Hauptprobleme dieser Sichtweise besteht darin zu entscheiden, wie der Status von Wesen gesehen werden soll, die einerseits menschlich zu sein scheinen, andererseits aber einige der essentiellen Eigenschaften, zum Beispiel die Rationalität oder bestimmte körperliche Merkmale, nicht aufweisen. Natürlich müssen sich auch andere Auffassungen von Würde diesem Problem letztendlich stellen. Insbesondere genau dann, wenn sie darlegen wollen, auf welche Wesen die menschlichen Würderechte überhaupt anzuwenden sind, beziehungsweise wer oder was überhaupt den Status als menschliches Rechtssubjekt genießen soll. Da eine Würdeauffassung, die den Schutz der menschlichen Natur in den Mittelpunkt stellt (und nicht etwa so etwas wie das prinzipiell auch Tieren zugängliche individuelle Wohlbefinden), ihre zentralste These auf die Wahl der entscheidenden menschlichen Eigenschaften stützt, ist sie in besonderem Maße von diesem Problem betroffen.

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen optionalen und obligatorischen Rechten stellt sich auch für diese Auffassungen die Frage, ob den Menschen ein freiwilliger Verzicht auf die Inanspruchnahme des Schutzes ihrer würdigen Natur ermöglicht werden soll. Das ist besonders offensichtlich, wenn wir die relevanten Eigenschaften der menschlichen Natur deskriptiv auffassen. Das Problem läuft dann auf die Frage hinaus, ob wir die deskriptiven Tatsachen und mit ihnen die menschliche Natur verändern dürfen oder nicht, wenn prinzipiell die technische Möglichkeit dafür besteht. Falls wir unsere Auffassung von der menschlichen Natur selbst bereits normativ verstehen, ist die Sache etwas anders gelagert. Vermutlich sollten wir Aspekte der menschlichen Natur, die bereits unter Sollens-Gesichtspunkten ausgewählt wurden, nicht einfach der freiwilligen Veränderung preisgeben – es sei denn wir legen ein dynamisches und veränderliches Bild der menschlichen Natur zugrunde. Im letzteren Falle würde sich die Frage dann wieder stellen. Wir müssten dann fragen, ob ein freiwilliger Verzicht auf die Inanspruchnahme des Schutzes der eigenen normativ bestimmten Natur eine Veränderung in der gewünschten Richtung hervorbringt oder nicht.

Die Frage stellt sich sogar dann, wenn wir es als die ultimative Natur des Menschen sehen, autonom entscheiden – und somit auch autonom auf etwas verzichten – zu können. Denn schließlich kann es auch die Entscheidung geben, auf diese Autonomie freiwillig zu verzichten. Und dann stellt sich erneut die Frage, ob es eine Selbstverpflichtung sein sollte, den eigenen Autonomieverlust zu vermeiden, oder ob es unser optionales Recht ist, auf unsere Autonomie zu verzichten. In jedem Falle sind also auch Würdekonzeptionen auf Grundlage von Vorstellungen der menschlichen Natur nicht grundsätzlich vor der Notwendigkeit gefeit, festlegen zu müssen, ob es möglich sein darf, freiwillig auf die Inanspruchnahme des Schutzes dieser Natur zu verzichten.

Die genaue Reichweite der menschlichen Autonomie ist daher eines der grundlegendsten Probleme der meisten medizinethischen Fragestellungen. Das Insistieren, die Würde sei unveräußerlich, hilft dabei jedoch nicht wirklich weiter. Der Grund dafür ist die mögliche Konstruktion der Würderechte als optionaler Anspruch, auf den freiwillig verzichtet werden kann, ohne ihn zugleich buchstäblich zu veräußern. In allen Fällen, also auch im Fall eines eher deflatorischen und im Falle eines auf die Natur des Menschen rekurrierenden Würdebegriffs ist es prinzipiell denkbar, dass auf die Inanspruchnahme der Würderechte ohne buchstäbliche Veräußerung freiwillig verzichtet werden kann. Das bedeutet, dass der Unveräußerlichkeitsgedanke an sich nicht notwendigerweise zur Verhinderung von vorab als menschenunwürdig eingestuftem Behandlungen und Situationen dienen kann. Ganz im Gegenteil: Eine gleichzeitige Konstruktion von substantiellen Würderechten als unveräußerlich und als optionale Anspruchsrechte kann potentiell entwürdigende Umstände in großen Teilen der Bevölkerung

nach sich ziehen – sofern diese Bevölkerungsteile freiwillig auf ihre Ansprüche verzichten. Das ist ein wichtiger Punkt, über den Klarheit bestehen sollte, wenn in Richtung des Unveräußerlichkeitsgedankens gestikuliert wird. Diese Feststellung ist umso wichtiger, als dass sowohl die Unveräußerlichkeitsforderung als auch das Verständnis von Würderechten als optionale Anspruchsrechte in der Debatte gang und gäbe sind – häufig ohne Erläuterung des speziellen Verhältnisses der beiden Überlegungen. Es ist aber genauso wichtig über die Rolle freiwilligen Verzichts nachzudenken, als nur den Unveräußerlichkeitsgedanken ins Feld zu führen. Stellt die Freiwilligkeit, mit der Menschen auf Dinge verzichten, den Würdeschutz sicher? Oder gibt es Ausnahmen? Falls Freiwilligkeit den Würdeschutz sicherstellt, bedarf der Unveräußerlichkeitsgedanke einer genaueren Differenzierung, um Substanz zu behalten.

## 2.

Um diese These weiter zu stützen, ist es hilfreich, noch auf einige weitere Überlegungen einzugehen. Insbesondere sollte man an dieser Stelle noch fragen, für welchen Zeitrahmen eine freiwillige Verzichtserklärung eigentlich bindend sein darf, wenn wir sie prinzipiell erlauben wollen. Wir haben bisher unterschieden zwischen der buchstäblichen Veräußerung eines Rechts und dem freiwilligen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Rechts. Beim Verzicht auf das Recht als solches habe ich hinterher keine weitere Möglichkeit zur Inanspruchnahme mehr. Beim Verzicht auf die Inanspruchnahme des Rechts bleibt mir das Recht jedoch prinzipiell erhalten. In diesem letzteren Falle stellt sich dann die Frage, ob ich jederzeit wieder auf das Recht zugreifen können sollte oder ob ich mich verpflichten kann, auf die Inanspruchnahme für lange Zeiträume bindend zu verzichten.

Ich könnte zum Beispiel am Tag X, an dem zwecks Verbesserung meiner körperlichen und geistigen Ausgangssituation eine vermeintlich menschenunwürdige Behandlung an mir durchgeführt werden soll, nur für den Zeitraum der Operation freiwillig auf die Inanspruchnahme meines Rechts auf menschenwürdige Behandlung verzichten. Wenn die Forscher drei Tage später dann darauf drängen auch noch weitere Teile meines Körpers auf entsprechende Art und Weise zu verändern, kann ich mit Bezugnahme auf mein weiterhin vorhandenes Anspruchsrecht auf menschenwürdige Behandlung und den lediglich auf den Zeitraum der ersten Operation beschränkten Verzicht auf die Inanspruchnahme des Rechts dankend ablehnen. Das Recht als solches wäre mir ja grundsätzlich erhalten geblieben.

Ein anderer Fall wäre jedoch auch denkbar. Nehmen wir zum Beispiel an eine bestimmte Person verzichtet am Tag X nicht nur für den Zeitraum der Operation auf ihre Rechte, sondern geht noch einen Schritt weiter. Sie sichert den Ärzten vertraglich zu, für einen Zeitraum von zehn Jahren auf jegliche Inanspruchnahme der relevanten Rechte zu verzichten. Gleichzeitig legt sie jedoch weiterhin Wert darauf, das Recht nicht buchstäblich als solches zu veräußern. Nach Ablauf der zehn Jahre möchte sie es voraussichtlich nämlich wieder in Anspruch nehmen. Nehmen wir weiter an, drei Tage nach der ersten Operation würden die Ärzte auch in diesem Fall wieder auf weitere drastische Veränderungsmaßnahmen drängen. Die Patientin hätte jedoch plötzlich ihre Meinung geändert und würde die Behandlung lieber beenden. Was hätte sie nun davon, dass sie nicht auf ihr Recht als solches, sondern lediglich auf seine Inanspruchnahme verzichtet hat? Offensichtlich wenig. Der Unterschied zwischen einer längerfristigen Verzichtsvereinbarung und der buchstäblichen Veräußerung des Rechts auf menschenwürdige Behandlung könnte leider eine Grauzone sein.

Angesichts dieses Beispiels bestehen jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder man akzeptiert Nichtinanspruchnahmeerklärungen über einen langen Zeitraum hinweg als solche und findet

sich mit der Entstehung einer Grauzone ab, die sich kaum noch von einer Veräußerungserlaubnis für die relevanten Rechte unterscheidet, oder man geht davon aus, dass Nichtinanspruchnahmeerklärungen über längere Zeiträume hinweg einer temporären Veräußerung gleichkommen und daher nicht erlaubt sein sollten. Dieser zweiten Möglichkeit könnte man Nachdruck verleihen, indem man argumentiert, die eigentliche Funktion eines Anspruchsrechts, auf das freiwillig verzichtet werden kann, liege darin, den Betroffenen möglichst zu jedem Zeitpunkt eine Rücktrittsmöglichkeit zu bieten, auf die Ärzte und Forscher dann entsprechend reagieren müssen. Eine solche Konstruktion, die darin besteht, den persönlichen Selbstverfügungsspielraum in jede Richtung zu jedem Zeitpunkt zu sichern, sollte eine ernstzunehmende Konstellation für die Interpretation eines Rechts auf menschenwürdige Behandlung darstellen.

Ein Problem dieser Lösung besteht in der potentiellen Unsicherheit für Personen wie die Ärzte und Forscher im Beispiel. Die Forscher haben sich vielleicht darauf verlassen, dass ihre Patientin auch morgen noch an den Maßnahmen teilnimmt. Darüber hinaus haben sie möglicherweise große Summen in die bisherigen Maßnahmen investiert, die durch den Behandlungsabbruch verloren wären. Sicherlich könnten die Forscher daher argumentieren, die Zusage ihrer Patientin würde durch die Garantie einer ständigen Rückziehmöglichkeit rechtlich entwertet.

Dem ließe sich entgegen halten, dass zumindest von buchstäblicher Rechtsunsicherheit keine Rede sein kann. Die rechtliche Lage wäre nämlich klar: Sobald Patienten ihre Meinung ändern, ist diese Änderung zu akzeptieren. Zudem ist diese Rückziehmöglichkeit in vielen medizinischen Kontexten bereits gang und gäbe. Nehmen wir zum Beispiel den folgenden Fall an: Ein Patient willigt in eine anstehende Operation ein. Am nächsten Tag jedoch widerruft er die Einwilligung und zwar im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte. Sicherlich ist es nicht legitim anzunehmen, die Ärzte könnten den Patienten mit Verweis auf die am Vortag unterschriebene Erklärung jetzt gegen seinen aktuellen Willen betäuben und in den Operationssaal fahren. In solchen Fällen scheinen wir intuitiv die jeweils aktuellste Willenserklärung für relevant zu halten.

Man könnte hiergegen vielleicht noch einwenden, dass eine ständige Rückziehmöglichkeit in vielen Kontexten allgemein anerkannte Konventionen unterlaufen würde. Dass dieser Einwand nicht ganz ohne Substanz ist zeigt sich, wenn wir an Bereiche denken, in denen zeitlich ausgedehnte Verträge üblich sind. Wenn man zum Beispiel einen Kreditvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren bei einer Bank unterschreibt, so besteht das eigentlich wichtige Element dieser Vereinbarung eben in der Selbstverpflichtung unter normalen Umständen nun 30 Jahre lang auf Teile der monatlichen Einkünfte zu verzichten und die entsprechenden Ratenzahlungen zu leisten. Wären Rückziehmöglichkeiten vorhanden, so würden langfristige Kreditverträge und andere zeitlich ausgedehnte Vereinbarungen im Grunde genommen ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

Andererseits könnte man mit Mill einwenden, dass es im Grunde nur recht wenige Arten von Verträgen gibt, für die es keine Widerrufsmöglichkeiten geben sollte. Er erwähnt diesen Gedanken im Zusammenhang mit seinen Argumenten gegen die moralische Legitimität einer buchstäblichen Veräußerung fundamentalster Freiheitsrechte in *On Liberty*. Dort spricht er sich bekanntermaßen gegen die Möglichkeit eines Selbstverkaufs in die Sklaverei aus mit der Begründung, das Prinzip der Freiheit könne nicht rechtfertigen, dass man die Freiheit besitzen sollte, nicht mehr frei zu sein. Im Anschluss an diese berühmte Passage argumentiert er darüber hinaus:

„...there are perhaps no contracts or engagements, except those that relate to money or money's worth, of which one can venture to say that there ought to be no liberty

whatever of retraction. Baron Wilhelm von Humboldt, in the excellent essay from which I have already quoted, states it as his conviction, that engagements which involve personal relations or services, should never be legally binding beyond a limited duration of time...<sup>6</sup>

Im Grunde könnte man sogar über die Forderung von Mill hinaus gehen. Denn sogar finanzielle Verträge sind heute mit zumindest beschränkten Widerrufsmöglichkeiten zum Vertragsbeginn versehen. Insolvenzen oder andere Ausnahmen könnte man als zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten betrachten. Im Grunde werden wir hier mit der Frage konfrontiert, welche Arten von Verträgen mit welcher Bandbreite an Rücktrittsmöglichkeiten versehen werden sollten und welche zeitlichen Fristen dafür gelten sollten, wenn sie in bestimmten Ausmaßen auch Würderechte tangieren.

Bleibe noch die Frage der ökonomischen Verantwortung bei einem vorzeitigen Rücktritt von einer Vereinbarung, die Würderechte tangiert. Vermutlich muss man argumentieren, dass eine angemessene Rückzieherquote bei der Finanzierung von Maßnahmen, die fundamentale Würderechte tangieren können, von vorneherein mit einzukalkulieren ist. Ansonsten könnte regelmäßig die Situation entstehen, dass eine Person auf ein zeitweilig nicht in Anspruch genommenes Recht zwar zu jedem Zeitpunkt wieder zugreifen kann, dies jedoch nur gegen Zahlung der Summe, die durch diese Wiederinanspruchnahme einer anderen Partei verloren geht. Dies wäre nicht im Sinne eines Anspruchsrechts auf das man jederzeit zugreifen kann, also auch im Falle des Fehlens persönlicher finanzieller Mittel. Die Situation schiene dann schon fast einem notwendigen Rückkauf eines mit der Würde in Zusammenhang stehenden Rechts gleich zu kommen. Auch Kant würde dem wohl widersprechen, wenn er in der *Grundlegung* argumentiert: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. [...] was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“<sup>7</sup> Der Gedanke, in solchen Fällen die Zahlung einer Geldsumme zu verlangen, würde Kant wohl grundlegend widerstreben.

Einige Denker könnten der Konstruktion einer jederzeitigen Rücktrittsmöglichkeit trotz ihrer Vorteile jedoch widersprechen. Dazu würden zum Beispiel die zuvor schon genannten Liberalisten gehören. Nozick würde leugnen, dass mir diese Konstruktion maximalen Selbstverfügungsspielraum in jede Richtung zu jedem Zeitpunkt ermöglicht. Denn eine Möglichkeit bietet sie mir nicht: die Möglichkeit, mich selbst nachhaltig und dauerhaft gegen den Besitz eines fundamentalen Rechts zu entscheiden und im Gegenzug andere Menschen nachhaltig und dauerhaft von einer bestimmten Pflicht mir gegenüber zu entbinden.

Liberalisten können der Meinung sein, alle Rechte, einschließlich derer, die als Kandidaten für die Menschenwürde in Frage kommen, sollten auf diese Art und Weise veräußerbar sein. Und zwar insbesondere deshalb, weil dies uns unsere Selbstverfügungsgewalt gleich in dreifacher Weise sichert: Wir könnten dann freiwillig auf die Inanspruchnahme eines Rechts verzichten, wir könnten diesen Verzicht jederzeit widerrufen, und wenn wir uns ganz sicher sind, könnten wir das Recht auch für immer veräußern. Will man sich dieser Position nicht anschließen und will man nicht einfach behaupten, es sei prinzipiell selbstwidersprüchlich

6 Mill, John S.: On Liberty, in: J. M. Robson (Hrsg.), *Collected Works of John Stuart Mill*, Toronto, 1963ff., Bd. 18, S. 213-310, Kap V, Absatz 11.

7 Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in *Gesammelte Schriften* (Akademieausgabe), Band IV, Berlin, 1902ff., S. 434.

oder unmöglich, die relevanten fundamentale Rechte zu veräußern, so besteht ein Teil der Aufgabe der Menschenwürdedebatte darin, darüber aufzuklären, welche Rechte genau zu den unveräußerlichen Würderechten zählen sollten und welche nicht.

### 3.

In Bezug auf die Selbstverfügungsgewalt lassen sich zusammenfassend drei verschiedene Auffassungen von zentralen Eigenschaften der menschlichen oder personalen Autonomie ausmachen. Die Auffassung von Menschenwürde als Mandatory Right oder als selbstverpflichtendes Recht impliziert, dass wir es für nötig halten, den Menschen vor sich selbst und vor dem Druck anderer zu schützen, indem wir ihm bestimmte fundamentale Pflichten gegen sich selbst auferlegen und korrespondierende Rechte vorenthalten. Selbst wenn bestimmte Behandlungen von einem Individuum gewünscht werden, darf es sich diesen nicht unterziehen, wenn diese als menschenunwürdig eingestuft sind.

Die moderatere Auffassung von der Menschenwürde als Anspruchsrecht, auf dessen Inanspruchnahme freiwillig verzichtet werden kann, impliziert ein etwas anderes Menschenbild. Sie gesteht dem Menschen die Möglichkeit zu auch in schwierigen Bereichen selbst zu entscheiden. Sie räumt lediglich ein, dass es Bereiche gibt, in denen der Mensch in der Lage sein sollte, seine freiwillige Nichtinanspruchnahme eines Rechts möglichst jederzeit zu widerrufen. In diesen Bereichen hat der Mensch sozusagen nicht die Autorität bedingungslos und zeitübergreifend bindende Entscheidungen über sich und seine Zukunft zu fällen.

Die libertäre Auffassung geht noch einen Schritt weiter und gesteht dem Menschen jede Art der Selbstverfügungsgewalt zu. Dieser Auffassung zufolge hat der Mensch nicht nur die Autorität, auf die Inanspruchnahme fundamentaler Rechte temporär zu verzichten, sondern auch die Autorität, die Rechte an und für sich zu veräußern. Der Mensch ist demzufolge ursprünglich zunächst einmal uneingeschränkt Herr seiner selbst, kann sich jedoch auch selbst entmündigen. Eine Rückziehermöglichkeit im Falle von besonders fundamentalen Rechten ist bei dieser Auffassung nicht notwendig.

Wer für unveräußerliche Würderechte eintritt und die Selbstverfügungsgewalt nicht völlig einschränken, aber auch nicht komplett im Sinne einiger Liberalisten gewähren will, muss sich jetzt folgenden Fragen stellen: Warum genau sollten wir den Menschen in fundamentalen Bereichen die Möglichkeit versagen, ihre Rechte komplett zu veräußern, sofern das prinzipiell möglich ist? Warum genau sollten wir ihnen in diesen Bereichen die Möglichkeit eines ständigen Widerrufs offen halten? Die Antwort wird der menschlichen Autonomie und auch Aspekten wie unvorhersehbar veränderlichen Informationsgrundlagen und wechselnden Umständen einen Platz einräumen müssen. Dabei sollten die Vorteile des Mittelwegs im Auge behalten werden: Erstens, er kann verhindern, dass Personen sich im Namen der Menschenwürde gegen ihren expliziten Willen dem Schutz eines vermeintlichen höheren Gutes, zum Beispiel dem Schutz einer von anderen definierten Natur, unterwerfen müssen; und zweitens, er kann sicherstellen, dass Personen sich nicht in Situationen manövrieren können, in denen sie gegen ihren aktuellen Willen fundamentale Würderechte nicht mehr einfordern können.

Reflexartiges Gestikulieren in Richtung der Unveräußerlichkeitsforderung, sobald vermeintlich fundamentale Rechte auf dem Spiel stehen, kann diese Probleme nicht lösen. Der Unveräußerlichkeitsgedanke an sich bleibt kompatibel mit der Konstruktion dieser Rechte als optionale Anspruchsrechte, auf deren Inanspruchnahme freiwillig verzichtet werden kann. Erst eine Untersuchung der legitimen Reichweite von Freiwilligkeit kann daher die erhofften Antworten liefern.